S 10 LW 105/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	außerlandwirtschaftliches Einkommen de Ehegatten eines Landswirts Rechtscharakter des Zuschusses als Unterstützung aus Bundesmitteln keine Anknüpfung nur an Unternehmensgröße Regelung ist verfassungskonform
Leitsätze	Das Ziel des Beitragszuschusses nach §§ 32 ff. ALG ist die Entlastung der Klein- und Mittelbetriebe in der Landwirtschaft. Zur gerechten Verteilung muss nicht nur an die Unternehmensgröße, sondern auch an die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte angeknüpft werden. Hierunter fallen nach der in der Landwirtschaft üblichen Betrachtungsweise, dass der landwirtschaftliche Betrieb von den Eheleuten gemeinsam geführt zu werden pflegt (sofern die Eheleute nicht getrennt leben oder beide beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer sind), auch die Einkünfte des versicherungsbefreiten Nebenerwerbslandwirts jedenfalls zur Hälfte. Diese Regelung enthält keine verfassungswidrige unzumutbare Überversicherung und verstößt nicht gegen den Verfassungsgrundsatz des besonderen Schutzes von Ehe und Familie.
Normenkette	ALG § 32 abs 2 GG Art 6

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 LW 105/98
Datum	18.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 3/01
Datum	18.07.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 18. Januar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die BerÃ¼cksichtigung auÃ□erlandwirtschaftlichen Einkommens des Ehemanns der KlÃ¤gerin bei der Berechnung des Beitragszuschusses.

Die KlÃ¤gerin ist seit 1980 Ehefrau eines Nebenerwerbslandwirts, der AlleineigentÃ¼mer des Anwesens ist und wegen seines Haupterwerbs von der Versicherungspflicht in der LAK befreit ist. Sie wird seit 01.02.1995 von der Beklagten zur Versicherungs- und Beitragspflicht herangezogen. Klage und Berufung hiergegen blieben erfolglos. Nach der ZurÃ¼ckweisung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des 16. Senats des Bayer. Landessozialgerichts vom 05.08.1998 legte die KlÃ¤gerin Verfassungsbeschwerde ein, die weiter anhÃ¤ngig ist. Auf ihren vorsorglichen Antrag bewilligte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 02.12.1997 und 29.12.1997 ab Dezember 1997 einen Beitragszuschuss unter Zugrundelegung des Einkommens des Ehemanns zur HÃ¤lfte. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies sie am 04.03.1998 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, gemÃ¤Ã□ Â§ 32 Abs.3 ALG sei sowohl landwirtschaftliches als auch auÃ□erlandwirtschaftliches Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. AnsatzfÃ¤hig sei daher die HÃ¤lfte der Summe aus landwirtschaftlichem Einkommen in HÃ¶he von 18.820,00 DM und aus auÃ□erlandwirtschaftlichen Einkommen in HÃ¶he von 58.837,00 DM. Nach der Klageerhebung vom 06.03.1998 unter dem Az.: S 10 LW 23/98, das am 23.12.1998 wegen zwischenzeitlichem Ruhens durch das Az.: S 10 LW 105/98 ersetzt worden ist, stellte die Beklagte den Beitragszuschuss mit Bescheid vom 26.05.1999 im Hinblick auf die Vorlage des Einkommensteuerbescheids fÃ¼r 1997 ab 01.05.1999 neu fest. Zugrundegelegt wurde die HÃ¤lfte der Summe aus landwirtschaftlichem Einkommen in HÃ¶he von 21.977,00 DM und auÃ□erlandwirtschaftlichem Einkommen in HÃ¶he von 52.337,00 DM. Dagegen erhob die KlÃ¤gerin nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 28.07.1999 erneut Klage, die mit dem Klageverfahren S 10 LW 105/98 verbunden wurde. Das Sozialgericht Regensburg wies danach die Klagen am 18.01.2001 mit der BegrÃ¼ndung ab, das Bundessozialgericht habe in mehreren Verfahren die RechtmÃ¤Ã□igkeit von Â§ 34 Abs.2, 3, 5 und 6 ALG bestÃ¤tigt und der Gesetzeswortlaut sei unmissverstÃ¤ndlich. Gegen das am 01.02.2001 zugestellte

Urteil legte die KlÃ¤gerin am 02.02.2001 Berufung ein. Sie machte eine Benachteiligung gegenÃ¼ber Haupterwerbslandwirten geltend, bei denen nur die HÃ¤lfte des Wirtschaftswerts herangezogen werde, wÃ¤hrend bei Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten der Wirtschaftswert des gesamten Betriebes und das auÃerlandwirtschaftliche Einkommen des Ehemanns herangezogen werde. Es existiere kein Familieneinkommen, wenn lediglich der Ehemann der KlÃ¤gerin Einkommen erziele. Das Gesetz benachteilige Nebenerwerbslandwirte, da die Lasten der VersicherungsbeitrÃ¤ge ausschlieÃlich auf dem Nebenerwerbslandwirt ruhten, dieser aber nicht verpflichtet sei, neben dem Unterhalt fÃ¼r seine Ehegattin noch weitere unterhaltsfremde Beitragsleistungen zu zahlen. Der Ehemann mÃ¼sse eine weitere Rentenversicherung finanzieren, obgleich er aus dieser Rentenversicherung spÃ¤ter keinerlei Leistungen beziehe. Im Ãbrigen wurde auf die BegrÃ¼ndung der Verfassungsbeschwerden unter dem Az.: 1 BvR 558/99 und 1 BvR 1138/99 verwiesen. Von Beklagtenseite wurde eingewandt, laut Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 08.10.1998 sei die Heranziehung auÃerlandwirtschaftlichen Einkommens ebenso wie die Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens nach Beziehungswerten verfassungsrechtlich unbedenklich.

Die KlÃ¤gerin beantragt:

1. Das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 18.01.2001 wird aufgehoben.
2. Der Bescheid der Beklagten vom 02.12.1997 sowie der Widerspruchsbescheid hierzu vom 04.03.1998 werden dahinge hend abgeÃ¤ndert, dass als Einkommen der KlÃ¤gerin ledig lich ein Betrag von 9.410,00 DM als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft berÃ¼cksichtigt wird.
3. Der Bescheid der Beklagten vom 26.05.1999 sowie der Wi derspruchsbescheid vom 28.07.1999 werden dahingehend ab geÃ¤ndert, dass von einem Einkommen der KlÃ¤gerin aus Landwirtschaft von lediglich 10.998,50 DM ausgegangen wird.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, den beigezogenen Akten des Sozialgerichts Regensburg sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 18.01.2001 ist ebensowenig zu beanstanden wie die Bescheide der Beklagten vom 02.12.1997 und 29.12.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.03.1998 sowie der Bescheid der Beklagten vom 26.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.07.1999. Die Beklagte berÃ¼cksichtigt bei der Berechnung des Beitragszuschusses zu Recht neben der HÃ¤lfte des landwirtschaftlichen Einkommens die HÃ¤lfte des auÃerlandwirtschaftlichen

Einkommens des Ehemanns der KlÃ¤gerin. GemÃ¤Ã Â§ 32 Abs.1 ALG in der bis zur Ãnderung durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22.12.1999 (BGBl.I S.2534) geltenden Fassung erhalten versicherungspflichtige Landwirte einen Zuschuss zu ihrem Beitrag, wenn das nach Abs.2 ermittelte jÃ¤hrliche Einkommen 40.000,00 DM nicht Ã¼bersteigt. Nicht zu diskutieren ist, dass die KlÃ¤gerin versicherungspflichtige Landwirtin in diesem Sinne ist, nachdem der 16. Senat mit Urteil vom 05.08.1998 die RechtmÃ¤Ãigkeit des Verpflichtungsbescheids vom 09.08.1995 festgestellt hat und die Nichtzulassungsbeschwerde am 06.05.1999 zurÃ¼ckgewiesen worden ist. Die deswegen anhÃ¤ngige Verfassungsbeschwerde hindert den Senat nicht, Ã¼ber die Berechnung des Beitragszuschusses zu befinden, nachdem der Senat seine Ãberzeugung zur VerfassungskonformitÃ¤t der Versicherungspflicht von Landwirtsgattinen mehrfach bekundet hat. Allein streitig ist die Frage, ob bei der Berechnung des Beitragszuschusses gemÃ¤Ã Â§ 32 ALG auch das auÃerlandwirtschaftliche Einkommen des Ehemanns der KlÃ¤gerin berÃ¼cksichtigt werden darf. Hierzu bestimmt Â§ 32 Abs.2 ALG, dass das jÃ¤hrliche Einkommen aus dem Jahreseinkommen des Landwirts und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten ermittelt wird; das Einkommen wird jedem Ehegatten zur HÃ¤lfte zugerechnet. Entsprechend der GesetzesbegrÃ¼ndung (Materialband zum Agrarsozialreformgesetz 1995, zusammengestellt vom Gesamtverband der Landwirtschaftlichen Alterskassen, S.86) soll wie in dem bis 31.12.1994 geltenden Recht fÃ¼r die Zuschussberechtigung das Gesamteinkommen des Zuschussberechtigten maÃgebend sein, da die finanzielle LeistungsfÃ¤higkeit beider Ehegatten ausschlaggebend sein soll. Aus der BegrÃ¼ndung zum Gesetzesentwurf des 3. AgrarsozialergÃ¤nzungsgesetzes (vom 20.12.1985 BGBl.I S.2475), das die BeitragszuschussgewÃ¤hrung gemÃ¤Ã Â§ 3 c GAL eingefÃ¼hrt hat, wird deutlich, dass Ziel des Gesetzes war, die finanzielle Entlastung der Klein- und Mittelbetriebe in der Landwirtschaft zu erreichen. Zur BegrÃ¼ndung wurde weiter ausgefÃ¼hrt, dass im Hinblick auf das Ziel der MaÃnahme, die Bundesmittel in der Altershilfe fÃ¼r Landwirte unter BerÃ¼cksichtigung der Einkommenssituation sozial gerechter zu verteilen, es nicht genÃ¼ge, nur an die UnternehmensgrÃ¶Ãe anzuknÃ¼pfen. Vielmehr sei auch das auÃerlandwirtschaftliche Erwerbs- und Ersatzeinkommen des Unternehmers und seines Ehegatten zu berÃ¼cksichtigen. Dabei ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Erfassung des Einkommens beider Ehegatten grundsÃ¤tzlich der in der Landwirtschaft Ã¼blichen Betrachtungsweise entspricht, dass der landwirtschaftliche Betrieb gemeinsam gefÃ¼hrt werde, auch wenn nur ein Ehegatte als beitragspflichtiger Unternehmer gelte. Diese Ganzheitsbetrachtung liege daher auch beim Einkommen nahe. Sie entfalle, wenn beide Ehegatten selbst beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer seien oder dauernd getrennt lebten. Diese Intention des Gesetzgebers zeigt deutlich, dass der Gesetzgeber gerade bemÃ¼ht war, die allein aus Bundesmitteln aufzubringenden ZuschÃ¼sse sozial gerecht zu verteilen. Das Bayer. LSG hat bereits mehrfach (so am 07.03.1991 L 4LW 11/89, am 26.03.1992 L 7 LW 14/89 und am 22.09.1999 L 16 LW 4/98) ebenso wie das Bundessozialgericht (z.B. am 29.06.1993, 4 RLW 11/91) entschieden, dass auch das auÃerlandwirtschaftliche Einkommen beider Ehegatten berÃ¼cksichtigt werden kann, um die Zielsetzung einer mÃ¶glichst sozial gerechten Verteilung der Bundesmittel zu erreichen. Diese Regelung ist nicht verfassungswidrig, liegt insbesondere im Rahmen der weitgehenden

Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers und verstÃ¶Ãt nicht gegen Art.3 Abs.1 Grundgesetz, nachdem Voll-, Zu- und Nebenerwerbslandwirte gleich behandelt werden. Das Bundessozialgericht konnte auch keine verfassungswidrige unzumutbare Ãberversicherung erkennen. WÃ¶rtlich heiÃt es in der Entscheidung vom 12.02.1998 (B 10/4 LW 9/96 R), "insbesondere kann es nicht als unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig angesehen werden, wenn die Subventionierung durch einen Beitragszuschuss einkommensabhÃ¤ngig gestaltet ist und nicht nur das Einkommen aus der Landwirtschaft, sondern auch das auÃerlandwirtschaftliche Einkommen berÃ¼cksichtigt". Immerhin sind von den Landwirten im Sinn des Â§ 1 Abs.2 ALG 61,8 % beitragszuschussberechtigt, hingegen von den Landwirten im Sinn des Â§ 1 Abs.3 ALG 75,0 %. Dies bedeutet, dass auch beim ganz erheblichen Prozentsatz der Ehegatten von versicherungsbefreiten Nebenerwerbslandwirten trotz BerÃ¼cksichtigung von deren auÃerlandwirtschaftlichen Einkommen bei der Berechnung dieser Leistung ein Anspruch auf Beitragszuschuss bestehen muss, also die HÃ¤rteregelung greift (BSGE vom 25.11.1998 Az.: B LW 10/97 R). Die Regelung verstÃ¶Ãt auch nicht gegen Art.6 des Grundgesetzes, wonach Ehe und Familie unter einem besonderen Schutz stehen. Es ist durch die Verfassung nicht verboten, an das Bestehen einer Ehe fÃ¼r den Einzelnen auch nachteilige Folgen anzuknÃ¼pfen. Die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft darf zum AnknÃ¼pfungspunkt wirtschaftlich nachteiliger Rechtsfolgen genommen werden, sofern sich fÃ¼r eine Differenzierung zu Lasten Verheirateter aus der Natur der geregelten LebensverhÃ¤ltnisse einleuchtende SachgrÃ¼nde finden lassen und eine Diskriminierung der Ehe ausscheidet (Bundesverfassungsgericht am 03.06.1987 in Bundesverfassungsgerichts-Entscheidung 75, 361). Wenn das eheliche Unterhaltsrecht den Eheleuten die Bestimmung von Art und Umfang ihrer jeweiligen ErwerbstÃ¤tigkeit im Rahmen des Familienunterhalts Ã¼berlÃ¤sst, so ist der Gesetzgeber gleichwohl nicht verpflichtet, hieran anzuknÃ¼pfen, wenn er die eigenstÃ¤ndige Sicherung aller Frauen anstrebt. Er ist auch berechtigt, der nicht erwerbstÃ¤tigen Ehefrau ohne eigenes Einkommen eine Beitragspflicht aufzuerlegen. Denn die Ehe ist das hervorragende Beispiel einer spezifischen SolidaritÃ¤ts- oder Verantwortlichkeitsbeziehung, die die umstrittene besondere Beitragsbelastung rechtfertigt (BSGE vom 25.11.1998 Az.: B 10 LW 5/98 R). Auch soweit nur der Ehemann aus dem Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmens Erwerbseinkommen erzielt, flieÃt dies dennnoch in das eheliche Gesamteinkommen als MaÃ des Unterhalts ein. Geleitet vom Gleichberechtigungsgedanken ordnet es der Gesetzgeber im vorliegenden Zusammenhang beiden Eheleuten anteilig je fÃ¼r sich zu. Die entsprechenden BeitrÃ¤ge sind dann aufgrund des der Ehefrau gegen den Ehemann zustehenden Unterhaltsanspruchs zu zahlen. Aus dieser Sicht begrÃ¼ndet die Beitragspflicht keine neue Rechtspflicht, sondern gestaltet die eherechtliche Unterhaltspflicht sozialrechtlich aus. In diesem Zusammenhang ist schlieÃlich erwÃ¤hnenswert, dass der beitragszahlende Nebenerwerbslandwirt entgegen der Ansicht des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten auch NutznieÃer der eigenstÃ¤ndigen Altersversorgung der KlÃ¤gerin werden kann. Als Ersatz entgangenen Unterhalts erwÃ¤chst dem Ehemann der KlÃ¤gerin nÃ¤mlich eine Anwartschaft auf Witwerrente (Â§ 14 ALG). Aus alledem erscheint die BerufungsbegrÃ¼ndung nicht nachvollziehbar. Nicht gerÃ¼gt worden ist die Feststellung des landwirtschaftlichen Einkommens nach Beziehungswerten. Insoweit hat die Beklagte wiederholt zu Recht darauf

hingewiesen, dass das Bundessozialgericht die VerfassungskonformitÃ¤t von Â§ 32 Abs.5 und 6 ALG, insbesondere ihre Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip bejaht hat (Urteil vom 08.10.1998 in SozR 3-5868 Â§ 32 Nr.1).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Ziffern 1 und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat das Bundessozialgericht die Nichtzulassungsbeschwerde in der Streitsache L 16 LW 4/98 zurÃ¼ckgewiesen.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024